



PHARMAZEUTISCHER REICHSVERBAND FÜR ÖSTERREICH  
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

SPITALGASSE 31 · 1091 WIEN 9 · POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 404 14-0\* · FAX 404 14/414 · APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl. 1052a-III/Dr.Mo./ro

Wien, am 17. Dezember 1998  
ALGSTELL/PNR9803

Einschreiben

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner - Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	112 GE / 19
Datum:	18. Dez. 1998
Verteilt .....	21. 12. 98

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden;**  
Zl. 51.013/10-1/98

Sehr geehrte Damen und Herren,

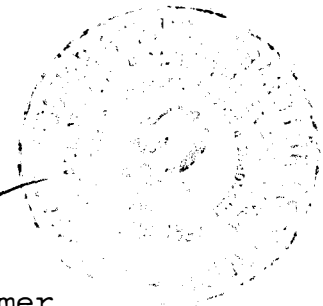
In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnissetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze, Zl. 51.013/10-1/98, geändert werden.

Das Original ist bereits an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Direktor:

*Mag. Albert Ullmer*  
Mag.pharm.Mag.iur. Albert Ullmer



Beilage

25 Kopien der Stellungnahme an das BM f. AGS

Ph  
RVPHARMAZEUTISCHER REICHSV ERBAND FÜR ÖSTERREICH  
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHS

Zl.0929a-III/Dr.Mo./ro

Wien, am 17. Dezember 1998  
ALGSTELL/STEL9804EinschreibenBundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrecht-  
liche Gesetze geändert werden, GZ: 51.013/10-1/98**

Sehr geehrte Damen und Herren,


der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich bedankt sich für  
die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Arbeitsverhältnisgesetz Stel-  
lung nehmen zu dürfen.Insgesamt begrüßen wir die Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher  
Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte, da in den meisten bis-  
her unterschiedlich gehandhabten Bereichen eine Differenzierung  
keine sachlichen Hintergründe hat.Im Bereich der Krankenentgeltfortzahlung erscheint uns allerdings  
durch den Entwurf ein Ungleichgewicht zu entstehen, da für Arbei-  
ter die Krankenentgeltfortzahlungszeiten mit denen der Angestell-  
ten gleichgezogen werden, sich dadurch aber weder an der Erstat-  
tungsregelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes noch an der Höhe der  
Krankenversicherungsbeiträge etwas ändert.

Wir ersuchen daher, diese Differenzierung nochmals zu überprüfen.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des  
Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vizepräsident:

  
Mag. pharm. Hanns-Peter Glaser

Der Direktor:

  
Mag. pharm. Mag. iur. Albert Ullmer
